

CORONA-Hygiener Regelungen der Adolf-Reichwein-Schule in Heusenstamm (Stand 13.08.2020)

Auf dem gesamten Schulgelände gilt

- außerhalb der Unterrichtsräume die 1,5m-Abstandsregel,
- die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außerhalb der Unterrichtsräume. Halbvisiere dürfen nicht verwendet werden (zum Umgang mit „Behelfs- und Alltagsmasken“: Siehe Anlage 1),
- Verzicht auf Körperkontakte wie Umarmungen und Händeschütteln,
- Husten und Niesen nur in die Armbeuge,
- Gründliche Handhygiene (die Unterrichtsräume und Toiletten sind mit Waschbecken, Flüssigseife und Papierhandtüchern ausgestattet). Bei Bedarf können Hände und Flächen desinfiziert werden.

Das Betreten des Schulgeländes ist für Schülerinnen und Schüler und andere Personen verboten,

- wenn sie keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Bei Verlust der eigenen Maske (oder Vergessen) erhalten die Schülerinnen und Schüler morgens über die Fenster der Schulleitung oder des Sekretariats eine Einwegbedeckung.
- bei COVID-19-Krankheitszeichen (z. B. Fieber ab 38°C, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- und Geruchssinns). Sollten Krankheitszeichen während des Unterrichts auftreten, kann die Schule die Absonderung und Abholung veranlassen. (Siehe Anlage 2)
- bei positiver SARS-CoV-2-Testung. Erst nach 48-stündiger Symptombefreiheit und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn darf die Schule wieder betreten werden, sofern die Bescheinigung zur Wiederezulassung in die Schule durch die Eltern vorgelegt wird. Die Anweisung des Gesundheitsamtes haben Vorrang. (Siehe Anlage 2)
- Eltern und schulfremden Personen ist das Betreten des Schulgeländes grundsätzlich zwischen 7.30 und 13.15 Uhr untersagt. Nach 13.15 Uhr ist es nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung gestattet.

Grundsätzlich gilt: Die Gesundheit aller hat Vorrang, daher sollte das Schulgelände im Zweifelsfall nicht betreten werden und die Schülerinnen und Schüler zuhause bleiben / den Arzt kontaktieren.

Organisation des Unterrichts

- Im Unterrichtsraum darf die Mund-Nasen-Bedeckung nur am eigenen Sitzplatz abgelegt werden.
- Die Sitzordnung innerhalb der Unterrichtsräume darf auf keinen Fall ohne Rücksprache mit der Klassenlehrkraft verändert werden. Ebenso darf der Abstand zwischen den Tischen nicht verringert werden.
- Beim Umkleiden vor und nach dem Sport-/Schwimmunterricht in der Umkleidekabine ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Nutzung der Toiletten der Turnhalle ist nur nach Rücksprache mit einer Lehrkraft erlaubt. Außerdem gelten die Hygienevorschriften des Schwimmbads und des Sportzentrums Martinsee.
- Gruppen- und Partnerarbeiten sind nicht möglich.
- Bis auf weiteres findet kein Kursunterricht statt. Alle Fächer werden im Klassenverband unterrichtet. Klassenübergreifenden Angebote und Förderkurse werden stark eingeschränkt und nicht im Präsenzunterricht abgehalten. Bei kleinen Lerngruppen kann Französisch/WPU in großen Räumen unter Wahrung von einem Abstand von zwei Metern auch als Kurs angeboten werden.

- Schulbücher und Materialien dürfen nicht weitergegeben werden. Vergessenes Material schränkt die Mitarbeit im Unterricht stark ein und fließt somit in die Leistungsbewertung ein!
- Die Lehrkräfte können Arbeitsmaterial austeilen und einsammeln.

Raum- und Pausenorganisation

- Mindestens alle 30 Minuten werden die Unterrichtsräume quer-/stoßgelüftet, ebenso die Umkleidekabinen nach deren Benutzung.
- Die Aufgänge im B- und C-Bau und die Treppe in der Pausenhalle werden immer nur von einer Klasse genutzt und nur in Anwesenheit einer Lehrkraft. Vor dem Unterrichtsbeginn werden die Schülerinnen und Schüler von der Lehrkraft in ihrem Pausenbereich abgeholt.
- Die Schülerinnen und Schüler jeweils eines Jahrgangs dürfen sich in den Pausen nur in ihrem eigenen Pausenbereich aufhalten. Es sollte zu anderen Klassen ein möglichst großer Abstand eingehalten werden. Die Laubengänge sind ausschließlich Fußwege zur Verwaltung, zum Schultor, zu den Toiletten usw.
- In den Regenspauzen halten sich die Schülerinnen und Schüler, die in der Stunde vor der Pause in den unteren Räumen des B- und C-Baus Unterricht hatten unter dem Laubengang auf, der vor ihrem Unterrichtsraum liegt.
Die Schülerinnen und Schüler der oberen beiden Räume halten sich im Flur auf. (Gerade Raumnummern bleiben oben, die ungeraden Raumnummern gehen nach unten). Beim Verlassen des Flurbereichs muss zu anderen Klassen ein möglichst großer Abstand eingehalten werden.
- Die Pausenhalle steht als Aufenthaltsraum außerhalb des Unterrichts nicht zur Verfügung.
- In den Toiletten dürfen sich maximal nur drei Schülerinnen und Schüler aufhalten. Wartende haben die Abstandsmarkierungen auf dem Boden zu beachten.
- Die Teestube und das Jugendcafé können nur klassenbezogen nach Rücksprache oder Plan besucht werden.
- Die Schülerbücherei bleibt bis auf weiteres geschlossen, ebenso findet keine bewegte Pause statt. Die Turnhalle steht in der Mittagspause nicht zur Verfügung. Material für Sport- und Bewegungsspiele können für die Nutzung auf dem Sportplatz in der Mittagspause jedoch ausgeliehen werden. Die Desinfektion der Spiel- und Sportmaterialien ist verbindlich.
- In der Pause darf die Mund-Nase-Bedeckung ausschließlich zum Essen und Trinken abgezogen werden. Hierbei ist zwingend nochmals darauf zu achten, den Mindestabstand einzuhalten!

Kiosk und Mittagessen

Vorrübergehend findet die Zubereitung und Ausgabe des Essens ausschließlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fördervereins und der Schule statt.

Beim Anstehen vor dem Kiosk und zum Mittagessen

- sind die Abstandsmarkierungen einzuhalten
- müssen die Weisungen der Lehrkräfte unbedingt befolgt werden

Anstehbereiche sind

- für den Kiosk: Laubengang zum Schultor auf der Seite der Berufswegebegleitung/Bibliothek. Nur maximal 4 Personen dürfen sich in der Pausenhalle im Anstehbereich aufhalten.
- für das Mittagessen: Treppe zum 2. Obergeschoss (Cafeteria) am rechten Treppengeländer

Für den Kiosk gilt:

- Die Bestellung ist zügig aufzugeben, keine langen Überlegungen anstellen!
- Nach dem Erhalt der Ware ist die Pausenhalle umgehend zu verlassen, gegessen und getrunken wird erst draußen, Mund-Nase-Bedeckung darf nur zum Essen/Trinken abgelegt werden!
- Bitte die Pausenhalle durch die andere Tür verlassen.

Für das Mittagessen gilt:

- Die Einnahme des Mittagessens findet klassenweise in festen Gruppen und zu festgelegten Zeiten statt.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung darf nur am Tisch zum Essen abgezogen werden.
- Sehr pünktlich zur vereinbarten Essenszeit nach oben gehen. Ziel ist, dass sich keine lange Warteschlange bildet.
- Das Essen, Besteck, Trinken an der Ausgabe in Empfang nehmen, sofort zum Sitzplatz gehen. Erst dort unmittelbar vor dem Essen die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen. Die Tische müssen voll besetzt sein.
- Gebt euren Vor- und Nachnamen an und die Klasse, die ihr besucht.
- Für Nachholer gilt: Erst fragen, dann gehen, sofern andere an der Ausgabe warten.
- Nach der Hauptspeise: Geschirr und Besteck auf den Wagen legen, Nachtisch holen und wieder zurück zum Tisch.
- Erst wenn alle am Tisch mit der Hauptspeise und dem Nachtisch fertig sind, stehen alle gemeinsam auf und verlassen den Raum, nachdem sie das restliche Geschirr auf den Wagen gestellt haben.

CORONA Warn-App

Wir empfehlen die Nutzung der Corona-Warn-App.

Sollten Schülerinnen und Schüler gegen die CORONA-Hygieneregeln der Adolf-Reichwein-Schule verstoßen, können Sie nach Rücksprache mit der Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen und nach Hause geschickt werden.

Anlage 1 zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen
und zu den Hygieneregeln der Adolf-Reichwein-Schule in Heusenstamm

Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten (Stand 26.06.2020):

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregertauglich. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen oder desinfiziert werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C

Bitte auf korrekte Temperaturmessung achten (Eltern)

Trockener Husten

(nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma)

Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns

(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, **kein Ausschlussgrund**



ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung zwischen Testabnahme und Mitteilung des Ergebnisses nicht besuchen darf.



nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

negativ

Das Testergebnis ist ...

positiv



Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.

Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen.

ja

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die **Vorgaben des Gesundheitsamtes.**



ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder,**

die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.

- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederezulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederezulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Generell gilt: Zur Wiederezulassung des Besuchs einer Einrichtung oder der Kindertagespflege sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederezulassung:

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Hessen wider.

Vorgaben und **Regelungen des Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Bescheinigung zur Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule

(Auszufüllen von den Eltern)

Bei meinem Kind

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

Name der Ärztin / des Arztes

vom

Datum

**eine Wiederezulassung in die Kindertageseinrichtung,
Kindertagespflegestelle bzw. Schule zum**

Datum

wieder möglich.

Datum

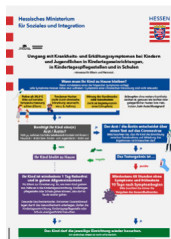
Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen

Betrifft kranke oder infizierte Personen

Ein Kind bzw. Jugendlicher oder eine in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule tätige Person zeigt Krankheitssymptome

Vorgehen siehe Abbildung „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ bzw. analog für dort tätige Personen.



Nachweis des Coronavirus bei einer in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätigen Person oder einem Kind bzw. Jugendlichen

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens
- Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen:
Gruppe inkl. Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., E-Mail),
pädagogisches Personal (Telefon-Nr., E-Mail),
ggf. weitere in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätige Personen (Telefon-Nr., E-Mail),
damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.

Es wird durch einen Arzt ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (und ggf. Meldung nach § 6 IfSG, sofern nicht bereits durch den Arzt erfolgt)

Hinweis: Es gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen.

Betrifft Kontakte

Kinder / Jugendliche / Beschäftigte / Tagespflegepersonen mit Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person haben ein Betretungsverbot in Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle und Schule.

Diese Personen an das Gesundheitsamt verweisen, damit dort die Ermittlung weiterer Kontaktpersonen eingeleitet werden kann.

Im Übrigen **kein** weiterer **Handlungsbedarf** für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule.

Kinder / Jugendliche / Beschäftigte / Tagespflegepersonen hatten Kontakt zu einer Person, die Kontakt mit einer dem Coronavirus infizierten Person hatten.

Kein Handlungsbedarf für die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule und die genannten Personen.